

Prozess gegen pädophilen Heimbetreuer. Verurteilter Sozialtherapeut nicht verwahrt.
Artikel von Daniel Gerny in der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. März 2014
URL: <http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/sozialtherapeut-soll-1.18267818>
(Stand 23. März 2024)

Prozess gegen pädophilen Heimbetreuer

Verurteilter Sozialtherapeut nicht verwahrt

Daniel Gerny, Bern Freitag, 21. März 2014, 18:50



Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat das Urteil gegen den Sozialtherapeuten gesprochen.
(Bild: Lukas Lehmann / Keystone)

Jahrzehntelang verging sich ein Heimbetreuer an behinderten Kindern. Das Urteil lautet auf 13 Jahre Freiheitsentzug. Das Gericht meint, eine Therapierung sei nicht ausgeschlossen.

Der Sozialtherapeut, der sich während Jahren an zahllosen Opfern, meist behinderten Kindern in Heimen, sexuell vergangen hat, wird wegen Schändung und anderer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Das Strafgericht der Region Bern-Mittelland ordnete zudem eine stationäre Massnahme an. Dagegen seien die Voraussetzungen für eine Verwahrung nicht gegeben, heisst es im Urteil, das am Freitag in Bern eröffnet wurde. Auch ein Berufsverbot sei zwar erwogen worden, dränge sich im konkreten Fall aber nicht auf. Das Gericht spricht damit das Alter des heute 57-jährigen Verurteilten an, der nach Verbüßung der Strafe gar keine Anstellung mehr annehmen kann.

Über hundert Opfer

Der Fall des Heimbetreuers wurde vor zwei Jahren aufgrund von Opfer-Aussagen bekannt. Die Ermittlungen förderten eine Missbrauchs-Serie zutage, die sowohl in Bezug auf die Opferzahl als auch auf die Schwere beispiellos ist: Während dreier Jahrzehnte verging sich der Mann an mehr als hundert meist behinderten Kindern und Schutzbefohlenen in vielen Heimen. Seine Neigung offenbarte sich aber schon früher, im familiären Umfeld. Der schockierende Fall zwang auch Heime und Behindertenorganisationen dazu, Vorkehrungen gegen sexuelle Übergriffe zu treffen.

Es war unvorstellbares Leid, welches die Staatsanwältin und die Opferanwälte in ihren Ausführungen im Prozess beschrieben. Oft verging sich der Betreuer schon am ersten Tag an einem Kind, mitunter kam es mehrmals täglich zu Übergriffen. Viele der Opfer waren autistisch und konnten sich weder wehren noch über das Erlebte reden. Der Täter ging äusserst zielstrebig vor, er ignorierte alle Abwehrreflexe der Opfer, wie Richter Urs Herren in der Urteilsbegründung ausführte. Er habe sich oft gefragt, wie es möglich sei, dass der Mann über Jahre derart zahlreiche Delikte begehen konnte, ohne entdeckt zu werden. Die Schilderungen, die der Richter zur Veranschaulichung einfliessen liess, waren auch für aussenstehende Beobachter nur schwer auszuhalten.

Zur Verantwortung gezogen wurde der Mann nur für einen kleinen Teil seiner Taten, die nur einen Teil der Opfer betrafen. Die meisten Taten sind verjährt. Die Delikte und die Rechtsgüterverletzungen seien aber so schwer, dass eine Strafe am oberen Rand gerechtfertigt sei. Als besonders gravierend gewichtet das Gericht die Unverfrorenheit des Täters und seinen scheinbar unbeschwerten Umgang mit den Delikten. Als strafmildernd wertet es seine Kooperationsbereitschaft bei den Ermittlungen. Die Freiheitsstrafe von 13 Jahren liegt zwei Jahre unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

Verwahrung als letztes Mittel

Von einer Verwahrung, wie sie die Staatsanwaltschaft ebenso gefordert hatte, sieht das Gericht dagegen ab und sprach eine stationäre Massnahme nach Artikel 59 Absatz 3 des Strafgesetzbuches aus, die auch kleine Verwahrung genannt wird. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Verwahrung seien nicht gegeben. Das Gericht stützt sich dabei auf das psychiatrische Gutachten und die Praxis des Bundesgerichtes. Es sei nicht erwiesen, dass der Mann nicht therapierbar sei – im Gegenteil: Die begonnene Behandlung zeige erste Wirkungen. Die ordentliche Verwahrung dürfe nur ausgesprochen werden, wenn alle anderen Mittel versagten. Dies sei auch nachträglich möglich, wenn sich zeige, dass die angeordnete stationäre Massnahme beim verurteilten Betreuer nicht die gewünschte Wirkung habe.